

Ordnung der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten

Vom 27.04.2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 02.05.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die auf Grund von § 7a Satz 5 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 27.04.2022 beschlossene Neufassung der Ordnung der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Es ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft, Voraussetzungen zu schaffen, um ihre Geltung und Anwendung zu sichern. Die Universität Bremen ist sich ihrer Aufgabe bewusst, die unbedingte Beachtung guter wissenschaftlicher Praxis in der Universität sicherzustellen. Die vorliegende Ordnung basiert auf dem „Kodex: zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019.

Die vorliegende Ordnung legt die Grundsätze der Universität Bremen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fest und regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen, die in Lehre und Forschung tätig sind. Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet, diese Grundsätze *guter wissenschaftlicher Praxis* einzuhalten und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Grundvoraussetzung ist die Redlichkeit der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers. Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit widerspricht dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers gegenüber der Gesellschaft. Die Universität Bremen verpflichtet sich gegenüber der Öffentlichkeit und der Wissenschaftsgemeinschaft zur Aufklärung eines jeden plausiblen Verdachtes wissenschaftlichen Fehlverhaltens seiner Mitglieder. Dabei wird berücksichtigt, dass Fehler und Irrtümer ein inhärenter Teil der Wissenschaft sind. Ein offener, nicht repressiver Umgang mit Fehlern ist Teil guter Wissenschaft, insbesondere da deren Entdeckung und Aufklärung die Wissenschaft bei der Wahrheitsfindung unterstützen und letztlich zu einer weiteren Optimierung wissenschaftlicher Prozesse führen.

Die gebotene Redlichkeit der Wissenschaftlerin und des Wissenschaftlers ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindern. Regeln können aber versuchen, Fehlverhalten zu minimieren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein an Hand allgemeiner Regeln beurteilen; bei seiner angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und das Verfahren in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen. Die Vorschriften sind auch anzuwenden, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person seit dem maßgeblichen Zeitpunkt die Universität Bremen verlassen hat, bzw. ihr nicht mehr angehört.

(2) Das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

(3) Auf Täuschungsversuche und wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Promotionen finden allein Regelungen der betreffenden Promotionsordnungen mit ihren Verfahren Anwendung. Habilitationsverfahren unterliegen den Bestimmungen der hier vorliegenden Ordnung.

(4) Bei Studierenden der Universität Bremen obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und den zuständigen Prüfungsausschüssen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen geahndet.

I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2

Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und Berufsethos

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Universität Bremen sind verpflichtet, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebietes zu wahren, und insbesondere:

- nach dem neuesten Stand der Erkenntnis (lege artis) und mit der notwendigen Qualifikation/Ausbildung zu arbeiten
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren
- Ergebnisse zu dokumentieren und Primärdaten zu sichern
- ethische Standards im gesamten Forschungsprozess einzuhalten
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs zuzulassen und zu befördern
- die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen einzuhalten.

(2) Alle wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für diese einzustehen. Dafür aktualisieren sie regelmäßig ihr Wissen zum Stand der Forschung und ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Beides bildet einen festen Bestandteil der Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals. Dabei sollen nicht nur theoretische Kenntnisse und technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(3) Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem legen sie alle Tatsachen offen, durch die ein Anschein einer Befangenheit entstehen könnte.

§ 3

Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

(1) Das Rektorat der Universität Bremen gewährleistet die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung der wissenschaftlich Tätigen. Das Rektorat, die Fachbereiche und die wissenschaftlichen Einheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass alle wissenschaftlich Tätigen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Hierzu gehören insbesondere eindeutige und schriftliche festgelegte Verfahren und Grundsätze der Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfalt, ein Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten, etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Sicherstellung des Zugangs zu erforderlicher Infrastruktur für die Archivierung von Forschungsdaten (Primärdaten) und Forschungsergebnissen sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien.

(2) Die Verantwortung für ihr/sein eigenes Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler selbst. Wer Leitungsaufgaben wahrnimmt, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Eine lebendige Kommunikation innerhalb der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe und gesicherte Betreuungsverhältnisse sind die wirksamsten Mittel, einem Abgleiten in unredliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Quellen müssen eindeutig kenntlich gemacht werden. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen innerhalb der Gruppe ist durch die Leiterin oder den Leiter der Gruppe sicherzustellen.

(3) Die Leiterinnen oder Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung

und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgen dafür, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Größe und die Organisation einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.

(4) Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind ein zentrales Ziel der Universität Bremen. Die Universität Bremen wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vermitteln.

(2) Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis werden in allen Studiengängen der Universität Bremen sowie im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses vermittelt.

(3) Für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bremen werden geeignete Maßnahmen getroffen, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

(4) Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung im Promotionsprozess, beim Aufbau eines akademischen Netzwerkes und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsfortschritte der Arbeit hat.

II. Gute wissenschaftliche Praxis in Forschung und bei Publikationen

§ 5

Qualitätssicherung im Forschungsprozess

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten des an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlichen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese an, sofern dies im Projektverlauf erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einem Forschungsvorhaben der Arbeitsschwerpunkt oder Beteiligten verändern.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Eine kontinuierliche forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese umgehend.

(4) Zur Bearbeitung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Gute wissenschaftliche Praxis erfordert eine strenge Sorgfalt bei der Auswahl und der Anwendung fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Spezifische Kompetenzen können auch durch Kooperationen erlangt werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen ist die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Dokumentation von Forschungsergebnissen.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand und erkennen ihn an. Eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis ist Voraussetzung für die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden angewandt, soweit dies möglich ist. Die Bedeutung von Chancengleichheit und Vielfalt wird mit Blick auf das Forschungsvorhaben überprüft.

(6) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Proben, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt, soweit dies möglich ist. Die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden dokumentiert. Der Umgang mit Forschungsdaten wird entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss dauerhaft, zitierbar und dokumentiert sein. Ergebnisse und Erkenntnisse müssen, soweit technisch möglich, durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nachvollziehbar wiederholt bzw. bestätigt werden können.

(7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Eine Auswahl von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Auch Forschungsergebnisse, welche eine Forschungshypothese nicht stützen werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen.

§ 6

Kommunikation und Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse

(1) Forschungsergebnisse werden im Regelfall in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden danach in eigener Verantwortung unter der Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebietes, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Die Entscheidung darf dabei nicht von Dritten abhängen.

(2) Bei Veröffentlichungen werden, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Proben, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software und Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten werden dabei vollständig und korrekt nachgewiesen. Eigenständig programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit dies rechtlich möglich ist. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese nach Möglichkeit mit einer Open Source Lizenz versehen.

(3) Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-) Repositorien oder Archiven nach dem FAIR-Prinzipen („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“). Dies betrifft insbesondere Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

(4) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessene kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholungen der Inhalte ihrer Publikationen als Mit-Autorinnen und Mit-Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang.

(5) Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autorinnen und Autoren das passende Publikationsorgan aus. Dabei ist ein wesentliches Kriterium, dass das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Auch für Tätigkeiten als Herausgeberin oder Herausgeber ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität im Hinblick auf die Unterstützung guter wissenschaftlicher Praxis hin geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

§ 7

Autorinnen/Autoren und Autorschaft

(1) Als Autorin oder Autor sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anzusehen, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, die Verantwortung wird explizit anders ausgewiesen. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind,

- die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar unter Angabe oder Verweis auf alle methodischen Details beschreiben,
- die genannten eigenen und fremden Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate),
- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

Autorinnen und Autoren verständigen sich rechtzeitig über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne einen hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden.

(2) Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle und nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studie oder deren Experimenten, oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Personen, die zur Konzeption der Studie oder deren Experimenten oder zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten wesentlich beigetragen haben, müssen die Möglichkeit erhalten, an der Erstellung eines Manuskriptes zur Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuarbeiten und Mitautorinnen und Mitautoren zu werden. Mit dieser Definition von Autorschaft werden andere - auch wesentliche - Beiträge wie

- formale Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel,
- zur Verfügung stellen von Räumen, Mitteln, Personal oder anderer Ressourcen,
- Bereitstellung von existierendem Probenmaterial,
- Unterweisung von Mitautorinnen und Mitautoren in etablierte Methoden,
- Beteiligung an der Datenzusammenstellung,
- bloßes Lesen des Manuskriptes ohne Mitgestaltung des Inhalts und
- Leitung einer Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist,

für sich allein nicht als hinreichend erachtet, eine Autorschaft zu rechtfertigen.

(3) Das Einverständnis, als Mitautorin oder Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautorin oder der Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Die Mitautorin oder der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) Werden einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen – bei Kenntnis der Veröffentlichung – zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautorin oder Mitautor gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.

(5) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung u.a. in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

§ 8

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Sie sind verantwortlich für die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte und eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen. Sie beachten besonders Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen Genehmigungen und falls erforderlich Ethikvoten ein. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen und Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber sind zu beachtende Rahmenbedingungen.

(2) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Universität Bremen verlässt und die von ihr oder ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Alle wissenschaftlich Tätigen setzen dabei ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so ein, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

§ 9

Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten

(1) Den veröffentlichten Forschungsergebnissen zugrundeliegende Forschungsdaten (Primärdaten), zentrale Materialien, eventuell eingesetzte Forschungssoftware sind gemessen an den Standards der jeweiligen Fächer in adäquater Weise für in der Regel mindestens 10 Jahre aufzubewahren. In begründeten Fällen können kürzere Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten unter der Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen Gründen zulässig. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies begründet dar. Die Universität stellt sicher, dass der Zugang zur erforderlichen Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Die Archivierung erfolgt in anerkannten Repositorien oder auf haltbaren, gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) Verlassen Mitautorinnen oder Mitautoren die Universität vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung durch diese zu regeln. Die für die Erlangung der Forschungsdaten eingesetzten Anlagen, Versuchsstände und kommerziellen Softwareprodukte sind in diesem Kontext zu benennen.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 10

Wissenschaftliches Fehlverhalten – Definition

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise geschädigt wird. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Falschangaben, insbesondere dem Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen sowie dem Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B.
 - durch ein nicht offengelegtes Auswählen von Ergebnissen, insbesondere ein Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, im Rahmen einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag (unter Einschluss von Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - die Verwendung von Texten, die von fremden Autorinnen und Autoren erstellt worden sind und mit deren Einverständnis als eigene ausgegeben werden (sog. Ghostwriting);
- b) Verletzung des geistigen Eigentums anderer, insbesondere in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und -ideen (Ideendiebstahl),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Inanspruchnahme der (Mit)-Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- c) Schädigungen einer Forschungstätigkeit durch
 - Sabotage (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - haushaltsrechtlich unzulässige Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln/Drittmitteln und privaten Zuwendungen,

- Verfälschung oder Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch aus:

- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte wissenschaftliche Leistungen enthält,
- der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhalten erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- sowie aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer.

IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11

Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffene, Vertraulichkeit

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Bremen beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Personen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(2) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der hinweisgebenden Person sollen aufgrund der Anzeige für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen keine Nachteile erwachsen. Dies gilt für die von den Vorwürfen betroffene Person, solange ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich nicht festgestellt wurde.

(3) Der Name der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt und darf nur dann ohne ein entsprechendes Einverständnis an Dritte weitergegeben werden, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen betroffene Person sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Darüber entscheidet die Kommission im Einzelfall. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt und kann entscheiden, ob sie oder er die Anzeige - bei absehbarer Offenlegung des Namens - zurückzieht. Die Identität ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt.

(4) Für die Akten der förmlichen Untersuchung gelten die Regelungen für Personalakten über den Zugang Dritter und die Aufbewahrung entsprechend.

§ 12

Ombudspersonen

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt zwei erfahrene Mitglieder der Universität als Ombudspersonen zur Klärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bremen für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Eine der Ombudspersonen soll dem geistes- und sozialwissenschaftlichen, die andere dem natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich angehören. Als Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Leitungserfahrung bestellt. Die Ombudspersonen dürfen keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Universitätsleitung innehaben. Für jede Ombudsperson wird eine stellvertretende Ombudsperson bestellt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson deren Aufgaben wahrnimmt. § 21 VwVfG findet Anwendung. Die Ombudspersonen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Ombudspersonen beraten als neutrale Vertrauenspersonen allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis. Sie sind weisungsunabhängig, zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner im Zusammenhang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen. Insbesondere haben sie Hinweise auf ein solches wissenschaftliches Fehlverhalten entgegenzunehmen und tragen zur lösungsorientierten Konfliktlösung bei. Nach Maßgabe des § 16 führen sie Gespräche mit Personen, die entsprechende Vorwürfe erheben. Sie prüfen, ob im einzelnen Fall Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Bremen können sich unabhängig davon auch an den „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(4) Die Ombudspersonen erhalten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz. Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung werden vorgesehen.

§ 13

Kommission

(1) Zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Akademische Senat eine Kommission ein.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, eine oder einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
2. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Gruppe Technik und Verwaltung, sowie
4. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Akademischen Senat gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität Bremen sind. Die Wahl der Studierenden erfolgt für ein Jahr, die der übrigen Mitglieder für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Für jedes Mitglied wird mindestens eine Stellvertretung bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit des Mitglieds tätig wird. § 21 VwVfG findet Anwendung.

(4) Die Kommission wählt aus der Gruppe gem. Absatz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen der Kommission.

(5) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Sie kann Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere die Ombudspersonen, sowie andere sachverständige Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder der Kommission sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Gutachterinnen oder Gutachter, Sachverständige und andere zur Unterstützung der Kommission herangezogene Personen.

§ 14

Anzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Die Universität Bremen geht nach Maßgabe der folgenden Regelungen jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität Bremen nach, der an die fachlich zuständige Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis herangetragen wird. Eine Verpflichtung, anonyme Hinweise zu verfolgen, besteht nicht.

(2) Erlangt eine Person Kenntnis von Umständen, aus denen sich der konkrete Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt, dessen Aufklärung geboten ist, hat sie dies der Ombudsperson darzulegen. Die Umstände, auf denen der Verdacht beruht, sind in der Regel schriftlich zu erläutern.

(3) Werden andere Personen oder Stellen der Universität informiert, haben diese die Informantin oder den Informanten unverzüglich an die Ombudsperson zu verweisen. Schriftliche Darlegungen sind an die Ombudsperson weiterzuleiten.

§ 15

Vorprüfung durch die Ombudsperson

(1) Erlangt eine Ombudsperson Kenntnis von Umständen, aus denen sich Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben können, prüft sie die Angaben unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie berät in diesem Sinne die informierende Person, und informiert sie auch über den Ablauf des Verfahrens nach dieser Ordnung. Die informierende Person hat anzugeben, welcher anderen Stelle sie Hinweise auf das jeweils dargelegte Verhalten

gegeben hat.

(2) Soweit die Ombudsperson dies für geboten hält, kann sie die betroffene Person mit Zustimmung der hinweisgebenden Person in ein Gespräch gemäß Absatz 1 einbeziehen.

(3) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass sich aus den ihr vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben, informiert sie hierüber die informierende Person und schließt den Vorgang. Zu deren Schutz garantiert ihr die Ombudsperson im Einklang mit dem Prinzip der Vertraulichkeit gemäß § 11 Absatz 3, die erhobenen Vorwürfe niemandem mitzuteilen.

§ 16

Einleitung des Verfahrens

(1) Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht, gibt sie den Vorgang mit den ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

(2) Wenn die informierende Person mit der Entscheidung der Ombudsperson gem. § 15 Absatz 3 nicht einverstanden ist, kann sie dies innerhalb von zwei Wochen der Ombudsperson schriftlich mitteilen, die ihre Entscheidung daraufhin überprüft. Hält die Ombudsperson ihre Entscheidung aufrecht, teilt sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Ombudsperson legt der Kommission die Stellungnahme der informierenden Person vor. Über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet die Kommission. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt wird.

§ 17

Untersuchung der Kommission

(1) Der Person, gegen die sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet, wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist prüft die Kommission, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der informierenden Person einholen.

(3) Die Kommission berät in nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen und prüft diese in freier Beweiswürdigung. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie weitere Sachverständige heranziehen. Die Person, der

wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist mündlich anzuhören. Sie kann eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 18

Entscheidung der Kommission

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen hält.

(2) Eine Einstellung des Verfahrens kommt auch wegen Geringfügigkeit in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, selbst eine Maßnahme wie die Veröffentlichung eines Erratums anbietet oder ob bereits Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen worden sind. Die betroffene Person, die Ombudsperson und die informierende Person sind über die Verfahrenseinstellung zu informieren.

(3) Die Kommission kann insbesondere auf Wunsch der betroffenen Person der Rektorin oder dem Rektor eine Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses empfehlen.

(4) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin oder dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens gem. Absatz 1 und 2 oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gem. Absatz 4 und zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses an die Rektorin oder den Rektor geführt haben, sind der betroffenen Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Entscheidungen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(7) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(8) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 19

Entscheidung der Rektorin oder des Rektors

(1) Unter Berücksichtigung von Bericht und Empfehlung der Kommission entscheidet die Rektorin oder der Rektor über das weitere Verfahren. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Veröffentlichung des Beschlusses der Kommission gemäß § 18 Absatz 3 und 4. Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle

eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

§ 20

Sanktionen

Unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen behält sich die Universität Bremen vor, bei einem wissenschaftlichen Fehlverhalten in Abhängigkeit vom Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Sanktionen vorzunehmen. Dies können unter anderem sein:

1. schriftliche Rüge der oder des Betroffenen durch die Rektorin oder den Rektor,
2. dienstliche Anweisung, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
3. Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
4. Einleitung arbeitsrechtlicher- oder dienstrechtlicher Maßnahmen

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 05.07.2017 außer Kraft.

Bremen, den 02.05.2022

Der Rektor der Universität Bremen